

Betriebsreglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 25. Oktober 2005

Der Stadtrat,

Gestützt auf Art. 6 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. September 2005,

erlässt folgendes Betriebsreglement:

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Betriebsreglement gilt für alle städtischen Einrichtungen im Bereich der familienergänzenden Betreuung und für diejenigen privaten Angebote, welche durch die städtischen Subventionen unterstützt werden.

² Das Betriebsreglement regelt die grundsätzlichen Fragen der Organisation der Betreuungseinrichtungen gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.

II. Leistungsauftrag

Art. 2

Der Stadtrat schliesst mit den privaten Einrichtungen befristete Leistungsaufträge ab, in welchen vorab die Fragen des Angebots und der Subventionen geregelt werden.

Leistungs-
auftrag

III. Organisation des Betriebes

Art. 3

Die Betreuungseinrichtungen werden gestützt auf ein pädagogisches Konzept und mit folgenden minimalen Grundsätzen geführt:

Pädagogisches
Konzept

- Eine nach pädagogischen Kriterien aufgebaute Tagesstruktur vermittelt eine vertraute Atmosphäre, in der sich die Kinder psychisch und physisch gut entwickeln können.
- Die Kinder werden in der Regel in altersdurchmischten Gruppen nach aktuellen pädagogischen Standards betreut und gefördert.
- Durch das gemeinsame Erleben und gezielte Massnahmen wird die soziale Integration gefördert.
- Kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten schaffen den Kindern vielfältige Bewegungsmöglichkeiten in einer anregenden Umwelt.
- Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist partnerschaftlich. Sie berücksichtigt die zwei unterschiedlichen Lebenswelten und lässt sie in die Betreuungsarbeit einfließen.
- Die für die Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen der kantonalen Richtlinien müssen erfüllt sein.

Art. 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach den Betreuungserfordernissen der Kinder und den betrieblichen Möglichkeiten. Für die privaten Einrichtungen werden sie im Leistungsauftrag festgehalten. Für die städtischen Einrichtungen setzt die jeweilige Referentin bzw. der jeweilige Referent die Öffnungszeiten fest.

Art. 5

Minimalanforderungen

¹ Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter, die mehr als 5 Kinder sowie Einrichtungen mit Kindergarten- und Schulkindern, die mehr als 8 Kinder regelmässig betreuen, müssen von einer ausgebildeten Betreuungsperson geleitet werden (Mittagstische ausgenommen). Für Kinder, welche jünger als achtzehn Monate sind, werden 1,5 Plätze benötigt.

²Richtzahl für eine Gruppe von Kindern im Vorschulalter sind zehn Plätze. Halten sich mehr als fünf Kinder im Vorschulalter in der Einrichtung auf, ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich (Richtzahl 1:5). ¹⁾

³ Halten sich in einer Einrichtung für Kinder im Schulalter mehr als 12 Kinder regelmässig auf, ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich. Ab 24 Kindern ist eine dritte Betreuungsperson erforderlich (Richtzahl 1:12). ¹⁾

⁴ Für Einrichtungen mit Kindern im Vorschul-, Kindergarten- und Schulalter gilt ein entsprechend angepasster Betreuungsschlüssel. ¹⁾

⁵ Personen in Ausbildung dürfen die Kinder nicht allein betreuen. Während Randzeiten muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein. Auf eine ausgebildete Person darf höchstens eine Lernende fallen.

⁶ Bei schulpflichtigen Kindern muss in der Ganztagesbetreuung während bestimmten Zeiten eine Aufgabenhilfe zur Verfügung stehen. ¹⁾

Art. 6

¹ Für die Räume muss eine der Zweckbestimmung entsprechende Nutzungsbewilligung vorliegen. Allenfalls muss hierfür eine Nutzungsänderung gemäss Art. 54 lit. b des Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 beantragt werden. Räumlichkeiten

² Die Räume müssen über genügend Tageslicht verfügen und zweckmässig (auf die Bedürfnisse von Kindern abgestimmt) eingerichtet werden.

³ Die Räume müssen über die üblichen Nebenräume verfügen (Küche, WC).

⁴ Es müssen mindestens zwei Räume zur Verfügung stehen (Ruhe- und Spielraum).

⁵ Die Gesamtfläche muss mindestens 60 m² betragen und erhöht sich je nach Kinderzahl entsprechend.

Es müssen sich dem Alter entsprechende Spielmöglichkeiten im Freien in der Nähe befinden.

Art. 7

Die Betreuungseinrichtung hat die für den Betrieb erforderlichen Versicherungen abzuschliessen. Diese werden im Leistungsauftrag konkretisiert. Versicherungen

Art. 8

¹ Beitragsberechtigt sind gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Trägerschaften, die nicht als Einzelperson organisiert sind. Organisation

² Die übrigen Fragen der Organisation über die Einrichtungen werden vom zuständigen Referat festgelegt.

IV. Das Personal

Art. 9

¹ Es wird zwischen ausgebildeten Betreuungspersonen und nicht ausgebildeten Betreuungspersonen unterschieden. Anforderungen

² Als ausgebildete Betreuungspersonen für den Vorschulbereich gelten Kleinkinderzieherinnen / Kleinkinderzieher. Für die Betreuung von Kindergartenkindern und schulpflichtigen Kindern gelten Hortnerinnen und Hortner, die das zürcherische Kindergarten- und Hortseminar, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben, als ausgebildet.

³ Ausbildungen in verwandten sozialen und pädagogischen Berufen gelten nach ausgewiesener Erfahrung als gleichwertig.

⁴ Als nicht ausgebildete Betreuungspersonen gelten alle, die obige Bedingungen nicht erfüllen.

Art. 10

Anstellungsbedingungen

¹ Die Anstellungsbedingungen für Angestellte in privaten Einrichtungen richten sich nach den Empfehlungen des schweizerischen Krippenverbandes (SKV) und anderen anerkannten Fachinstitutionen.

² Die Anstellungsbedingungen für Angestellte in städtischen Einrichtungen richten sich nach dem geltenden Personalrecht.

Art. 11

Fort- und Weiterbildung

¹ Die Trägerschaften der privaten Einrichtungen ermöglichen den Betreuungspersonen durch den Besuch von Kursen, Vorträgen oder auf andere Art regelmässige Fort- und Weiterbildung.

² Für die städtischen Einrichtungen gelten die Bestimmungen des Personalrechtes.

Art. 12

Ausbildungsplätze

Die Betreuungseinrichtungen stellen nach Möglichkeit Ausbildungsplätze zur Verfügung.

V. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Art. 13

Mitsprache

Den Erziehungsberechtigten ist in geeigneter Form ein Mitspracherecht in Fragen der Betreuung der Kinder zu gewähren.

Art. 14

Gespräche mit Erziehungsberechtigten

Jede Einrichtung ist verpflichtet, pro Jahr ein Gespräch mit allen Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zu führen.

Art. 15

Ob und in welchem Umfang die Erziehungsberechtigten oder weitere Personen in der Einrichtung resp. in deren Trägerschaft mithelfen, ist der einzelnen Einrichtung überlassen.

Mithilfe und
Freiwilligen-
arbeit

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Das Betriebsreglement wird auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung

Art. 17

Die subventionierten Einrichtungen müssen innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Betriebsreglementes die vorliegenden Bedingungen erfüllen.

Übergangsbe-
stimmungen

Fussnoten:

- 1 Stadtratsbeschluss vom 4. Dezember 2007, in Kraft per 1. Januar 2008.